



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. August 2010

Nr. 32

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen für die Firma Faulenbach/Fichthorn GmbH & Co. KG, 45549 Sprockhövel S. 199 – Antrag der Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH auf Genehmigung einer Anlage zur chemischen Oberflächenbehandlung von Metallen in 59368 Werne S. 200

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna

über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm S. 201 – 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15. 12. 1997 S. 203

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust eines Polizeidienstausweises S. 204 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 204 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 204 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 204 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 204 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 204 + 205 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 205

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 356. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen für die Firma Faulenbach/Fichthorn GmbH & Co. KG, 45549 Sprockhövel

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 8. 2010  
53-Do-0023/09/0310.1-Ve/Stern

Auf Antrag der Firma Faulenbach/Fichthorn GmbH & Co. KG, 45549 Sprockhövel, vom 12. 2. 2009 wurde mit Bescheid vom 30. 7. 2010 (Az: 53-Do-0023/09/0310.1-Ve/Stern) die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle (Anlage gemäß Nummer 3.10 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in 45549 Sprockhövel, Eichenhofer Weg,

Gemarkung Haßlinghausen, Flur 5, Flurstücke 1303, 1305 und 1307 erteilt. Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

- Neubau einer Produktionsstätte mit Werkhallen, Büro- und Sozialräumen und Zubehörwohnung (Hallengröße circa 108 m x 63 m),
- Vollautomatische Eloxalanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von ca. 238 m<sup>3</sup>,
- Abwasserbehandlungsanlage als Chargenneutralisation mit den notwendigen Nebeneinrichtungen (Sammelbehälter, Behandlungsbecken / Metallfällung, Absetzbecken, Filterpressen und Kiesfilter) für eine Abwassermenge von ca. 8 m<sup>3</sup>/h,
- Kesselanlage zur Dampferzeugung und Lieferung von Prozesswärme (ca. 740 kW),
- Kältemaschine zur Lieferung der notwendigen Prozesskälte (ca. 830 kW),
- Abluftreinigungsanlagen (Wäscher mit Tropfenabscheider) zur Behandlung und Reinigung der Prozessabluft,

- Chemikalienlager für Gebinde in Kleinmengen und 1 m<sup>3</sup> IBC-Containern,
- Chemielager in Form von zwei Lagertanks jeweils mit 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Schwefelsäure und Natronlauge inklusive zugehörigem Abfüllplatz.

Die Anlage wird im 3-Schicht-Betrieb in einer 7-Tage-Woche betrieben. Der Baubeginn für die wesentlichen baulichen Anlagen wurde schon vorab mit Bescheid vom 8. 6. 2009 zugelassen.

#### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen sowie Auflagen zum Umweltschutz (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft) und zum Arbeitsschutz formuliert.

#### Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 30. 5. 2009 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

#### Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 16. 8. 2010 bis einschließlich 30. 8. 2010 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezerat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter Tel.-Nr.: 0231/5415- 593. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. 7. 2010, 53-Do-0023/09/0310.1-Ve/Stern kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(370) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 199

#### 357. Antrag der Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH auf Genehmigung einer Anlage zur chemischen Oberflächenbehandlung von Metallen in 59368 Werne

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 5. 8. 2010  
53-LP-9976112.1 G 063/10-SLi

#### Bekanntmachung

Die Firma Beschichtungszentrum Werne GmbH beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren in 59368 Werne, Schulzenstraße 3, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 45, Flurstück 498.

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus Entfettungsbecken, Standspülbecken, Tauchbeizbecken, Fließspülbecken, Chromatierungsbecken, Vorlagebecken für zu behandelndes Abwasser, Ionenaustauscheranlage, Krananlage, Wasserenthärtungsanlage, Abwasserbehandlungsanlage und Gefahrstofflager innerhalb einer bestehenden Halle.

Weiterhin beantragt die Firma gem. § 8 a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen erforderlich sind. Nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung soll die Anlage betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsrechtliche Genehmigungspflicht für die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen ergibt sich aus Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung. Die beantragte Anlage ist den dort genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr zuzuordnen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23. 8. 2010 bis einschließlich 22. 9. 2010

bei der Bezirksregierung Arnsberg  
(am Standort Lippstadt), Lipperoder Straße 8,  
59555 Lippstadt, Zimmer 244)

montags bis donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr

sowie bei der Stadt Werne, Stadthaus,  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne,  
Raum 112

montags bis mittwochs	von 8.30 bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.15 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

aus, und können dort während der vorgenannten Zeiten (mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 23. 8. 2010 bis zum 7. 10. 2010 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen wird der Name und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders in dem Schreiben vor der Weiterleitung un-

kenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 9. 11. 2010 - Beginn 10.00 Uhr - im kl. Sitzungszimmer im Erdgeschoss des Stadthauses der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne erörtert. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Soweit keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Erörterungstermin.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren gehört weiterhin zu den unter Nr.3.9.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr. Für diese Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG vorzunehmen. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg (Standort Lippstadt), Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt - Zimmer 244- aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schulte-Lindhorst

(550)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 201

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### **358. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm**

Stadt Dortmund

vertreten durch den Oberbürgermeister

Töllnerstr. 9-11

44122 Dortmund nachfolgend „Stadt Dortmund“ genannt

und

Stadt Hamm

vertreten durch den Oberbürgermeister

Theodor-Heuss-Platz 16

59065 Hamm nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt

und

Kreis Unna

vertreten durch den Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17

59423 Unna nachfolgend „Kreis Unna“ genannt  
wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

##### **Präambel**

Das Land setzt seine Arbeitspolitik zu großen Teilen regional um und fördert hierfür landesweit 16 Regionalagenturen zur regionalen Umsetzung seiner Förderprogramme und Initiativen.

In diesem Kontext haben die Städte Dortmund, Hamm und der Kreis Unna sich zur Region Westfälisches Ruhrgebiet zusammengeschlossen und die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm (nachfolgend „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ genannt) sowie einen Lenkungskreis eingerichtet.

In der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises Westfälisches Ruhrgebiet (LK) am 29. September 2004 wurde zwischen den Mitgliedern des LK Stadt Hamm, Kreis Unna und Stadt Dortmund Konsens in der künftigen Zusammenarbeit gefunden. Mit Beschlüssen des Lenkungskreises und der Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm vom 30. 5. 2007 übernahm die Regionalkonferenz die Funktion des Lenkungskreises. Am 20. 6. 2008 hat die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm die Fortführung der Regionalagentur für die Zeit vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2010 beschlossen. Die nachfolgenden Punkte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren auf diesem Konsens und regeln die Strukturen und Funktionsweisen der Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet. Ferner liegt dem Konsens der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 1. 10. 2009 zur Förderung der „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ für die Zeit vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2010 zu Grunde. Aufgrund der Befristung im Bescheid wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Zeitraum vom 1. 1. 2010 bis zum 31. 12. 2010 abgeschlossen.

## § 1

### Sitz, Struktur und Besetzung der Regionalagentur

- (1) Die Regionalagentur hat ihren Sitz im westfälischen Ruhrgebiet. Sie umfasst den regionalen Zugschnitt des IHK-Bezirks (Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Dortmund). Trägerin der Regionalagentur ist die Stadt Dortmund. Diese übernimmt die Aufgaben der Regionalagentur für die Stadt Hamm und den Kreis Unna gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalagentur wird organisatorisch an den Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung (WF-Do), Töllnerstr. 9-11, 44122 Dortmund, angebunden. Die WF-Do ist Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin.
- (2) Die Regionalagentur mit Sitz in Dortmund wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von vier Stellen gefördert. Zwei Stellen werden in der Stadt Dortmund und jeweils eine Stelle im Kreis Unna und in der Stadt Hamm besetzt. Die Personaleinstellungen erfolgen bei den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften.
- (3) Sollte aufgrund der Personalüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht eintreten, so beschränkt sich der Auszahlungsbetrag an die Stadt Hamm und den Kreis Unna aus der Landesförderung auf die Erstattung der Personalkosten ohne Mehrwertsteuer.
- (4) Neben den landesgeförderten Stellen können zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung vier weitere Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden von den einstellenden Vereinbarungspartnern zu 100% refinanziert.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Regionalagentur liegt bei dem Leiter der Regionalagentur. Das vom Bewilligungsgeber geförderte Personal steht der Regionalagentur bei der WF-Do in der Regel an drei Tagen in der Woche zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Berater kontinuierlich zur Verfügung stehen. Vom Land nicht kofinanziertes Personal ist der Dienst- und Fachaufsicht am jeweiligen Einsatzort unterstellt. Weitere Einzelheiten der Dienst- und Fachaufsicht in der Regionalagentur regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Koordinierungskreis der Wirtschaftsförderer erstellt.

## § 2

### Aufgaben der Regionalagentur

Die Regionalagentur übernimmt die Geschäftsführung der Regionalkonferenz in Bezug auf ihre Funktion als Lenkungsorgan. Sie ist Netzwerkknänoten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Region Westfälisches Ruhrgebiet. Sie übernimmt Beratungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Bewertungsaufgaben und fertigt fachliche Stellungnahmen.

## § 3

### Finanzierung und Abrechnung der Regionalagentur

- (1) Die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsgeberin erkennt förderfähige Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 309 200,- EUR an. Die Personal- und Sachkosten werden anteilig mit 80% (= 247 360,- EUR) gefördert:

- 1 Leitungs-/Koordinierungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Dortmund)
- 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Hamm)
- 1 Fachberatungsstelle: (Kreis Unna)

- (2) Sachkosten der Regionalagentur werden vom Bewilligungsgeber im Rahmen der o. g. Förderung maximal in Höhe von 62 400,- EUR anerkannt. Die Sachkosten werden anteilig zu 80% (= 49 920,- EUR) von der Bewilligungsgeberin übernommen. Regelungen zum Eigenanteil von 20% werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart. Die Sachkosten müssen sich innerhalb der Begrenzung der zuwendungsfähigen Sachkosten bewegen.
- (3) Der Personalkosteneigenanteil ist von dem jeweiligen Einstellungsträger selbst zu erbringen. Darüber hinaus eingestelltes Personal (siehe § 1 Abs. 4) ist ebenfalls in vollem Umfang vom Einstellungsträger zu finanzieren.
- (4) Die Stadt Dortmund ist als Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung gegenüber der Bewilligungsgeberin verantwortlich. Die Dokumentations- und Abrechnungspflichten der Stadt Dortmund werden im Rahmen der gemäß Zuwendungsbescheid abzuschließenden Weiterleitungsverträge teilweise auf die Vereinbarungspartner übertragen. Der Stadt Dortmund ist zur Durchführung dieser Vereinbarung von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Für die Auftragsdurchführung benötigte Unterlagen sind ihr rechtzeitig und vollständig nach schriftlicher Aufforderung von den Vereinbarungspartnern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Dortmund leitet den Vereinbarungspartnern Stadt Hamm und Kreis Unna alle die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet betreffenden Unterlagen in Kopie zu (insbes. Schriftwechsel mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Bewilligungsbehörde und der G. I. B.) und gewährt ihnen Einsicht in alle die Regionalagentur betreffenden Vorgänge.

## § 4

### Stellenausschreibung und Stellenbesetzung

Die Vereinbarungspartner führen Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen einvernehmlich und eigenverantwortlich durch.

## § 5

### Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie endet mit Auslaufen des Bewilligungszeitraumes am 31. 12. 2010 und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner verlängert werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben sicherzustellen, dass zur Projektabrechnung qualifiziertes Personal bis zur endgültigen Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung steht.

## § 6

### Öffentlichkeitsarbeit/Gestaltung von Drucksachen

- (1) Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. die Gestaltung von Drucksachen, Rundbriefe, Logos, Informations- und Veröffentlichungsvorschriften des Landes etc.) werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung vereinbart.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit der Regionalagentur wird nach Eingang des gesonderten Bescheides zwischen den Partnern abgestimmt.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren, schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich dann vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten über die Auslegung dieser Vereinbarung Uneinigkeiten bestehen, so wird eine einvernehmliche Lösung im Kreis der Wirtschaftsförderer herbeigeführt.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamm, den 5. 7. 2010

gez. Thomas Hunsteger-Petermann  
Oberbürgermeister der Stadt Hamm

gez. Christoph Dammermann  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH

Unna, den 20. 7. 2010

gez. Michael Makiolla  
Landrat des Kreises Unna

gez. Dr. Michael Dannebom  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Kreis Unna  
mbH

Dortmund, den 26. 5. 2010

gez. Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

gez. Udo Mager  
Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Dortmund

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 5. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 02

Arnsberg, den 5. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(1057)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 201

### 359. 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Neufassung vom 15. 12. 1997

KDVZ Citkomm

Iserlohn, 13. 7. 2010

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440), zuletzt geändert am 26. 8. 2007 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 2007, Seite 318) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. 6. 2010 folgende Änderung beschlossen:

Die Verbandssatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 26. 8. 2007 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 2013.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.“

(2) Die Haftungsbedingungen für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Lieferung oder Leistungserbringung durch die Dienstkräfte des Zweckverbandes oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen, werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.“

3. § 24 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandssatzung in der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Holtkötter

### Bekanntmachung

Vorstehende 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW

S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6 – 08

Arnsberg, den 5. August 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Normann

(262) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 203

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **360. Verlust eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 2. 8. 2010  
ZI 21.2 – 58.02.09 -

Der Polizeidienstausweis Nr. 0325811 des Kriminaloberkommissars Andreas Dinkels, ausgestellt am 14. 10. 2003 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. König

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **361. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 653 043 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 653 043 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 11. 2010, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 25/10

Bochum, 29. 7. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **362. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 514 540 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 514 540 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 11. 2010, 9.00 Uhr vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 24/10

Bochum, 29. 7. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. g ez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **363. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 15. 4. 2010 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 342 538 964 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 538 964 wird für kraftlos  
erklärt.

D 14/10

Bochum, 2. 8. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **364. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-  
ten Sparkassenbuches Nr. 30 365 761 wird hiermit  
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum  
29. 10. 2010 seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-  
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-  
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 7. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **365. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
314 127 333 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 7. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

### **366. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 3 701 747 168 ist am 30. 4. 2010 aufge-  
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 30. 7. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 204

**367. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 029 725 ist am 30. 4. 2010 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 30. 7. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 205

**368. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 755 204, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 29. 7. 2010

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 205

Es ist genug für alle da  
... wenn wir miteinander teilen. Helfen Sie mit!

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln  
500 500 500  
BLZ 370 100 50

**Brot**  
für die Welt  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)  
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**